

# Bestätigung des Arbeitgebers Tarifgruppe B

## Versicherungsnehmer:

Name: \_\_\_\_\_  
Titel Vorname Name

Anschrift: \_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer, PLZ Ort

Angebots- / Versicherungsschein-Nr. bei  
Janitos: \_\_\_\_\_

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

## Nachweis des Arbeitgebers / der Dienststelle

Der Arbeitgeber / die Dienststelle bestätigt hiermit, dass der  
Arbeitnehmer

geboren am \_\_\_\_\_ Vorname Nachname, Straße Hausnummer, PLZ Ort \*  
seit dem \_\_\_\_\_ \* im öffentlichen Dienst  
als \_\_\_\_\_ (z.B. Beamter / Beamtin, Angestellte/r...)  
beschäftigt ist.

Andere Beziehung zum Arbeitgeber / zur Dienststelle:  
\_\_\_\_\_ (z.B. Pensionär/in, Witwe/r)

Eine Kopie des Versorgungsnachweises wird von Janitos alternativ akzeptiert. Bitte dieser Bescheinigung beifügen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers / der Dienststelle

## Erklärung zur Anzeige- und Nachweispflicht des Versicherungsnehmers

Hiermit erkläre ich, dass ich mich verpflichte, auf Verlangen den Fortbestand der Voraussetzung auf Gewährung des B-Tarifes erneut nachzuweisen. Auch den Wegfall der Voraussetzungen werde ich der Janitos Versicherung AG unverzüglich per Telefon, Fax, Post oder Mail anzeigen. Mir ist auch bekannt, dass ich nach den Tarifbestimmungen bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen einen erhöhten Beitrag zahlen muss.

Die Geltungsvoraussetzungen (Dienstherren und Versicherungsnehmer) und Ausnahmen sind im Anschluss an diese Bescheinigung aufgelistet (Blatt 2).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers

(\* ) Angaben bitte in TT.MM.JJJJ

## **Die Bescheinigung gilt für bei den gemäß Abs. 1 aufgeführten Arbeitgebern / Dienstherrn beschäftigte Personen und in Abs. 2 genannte Versicherungsnehmer:**

### 1) Dienstherrn sind:

- 1.1) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- 1.2) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
  - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder
  - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- 1.3) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- 1.4) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet nutzen;
- 1.5) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

### 2) Berechtigte Versicherungsnehmer sind:

- 2.1) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht jedoch Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- 2.2) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Ziffer 2.1 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- 2.3) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer 2.1 oder 2.2 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3 erfüllt haben;
- 2.4) Lebens- und Ehepartner sowie Kinder von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 2.5) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. ihrer Beurlaubung eine Tätigkeit ausgeübt haben, die bei Fortführung der Tätigkeit am 01.01.1991 zu einer Zuordnung zur Tarifgruppe B gemäß Ziffer 2.1 geführt hätte und nicht anderweitig berufstätig sind;
- 2.6) Versorgungsberechtigte Witwen / Witwer sowie Familienangehörige der unter Ziffer 2.5 genannten Personen, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.3 oder 2.4 entsprechend erfüllen.;

### 3) Ausnahmen:

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von Anhängern, Wohnwagenanhängern und Fahrzeugen mit Kurzzeit-Kennzeichen.